

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI

WKN / ISIN: A2JF7B / DE000A2JF7B0, A2PMXC / DE000A2PMXC5, A2QSG3 / DE000A2QSG30, A3C5CB / DE000A3C5CB2, A3DQ2G / DE000A3DQ2G2, A3DQ2H / DE000A3DQ2H0, A3DQ2J / DE000A3DQ2J6

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung investiert das Finanzprodukt nur in Unternehmen, die nicht gegen die ESG-Ausschlusskriterien

- des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte und
- des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds

verstoßen sowie über einen überdurchschnittlichen ESG-Score verfügen.

Unternehmen und Länder werden nach Ausschlusskriterien zu Themen wie Kinderarbeit, Korruption oder geächteten Waffen gescreent. Die Datenbank stellt dazu über 250 Ausschlusskriterien zur Verfügung. Das ESG-Scoring basiert für Unternehmen auf tausenden Datenpunkten und mehr als 600 ESG-Faktoren und für Länder auf rund 50 nachhaltigen Kriterien zu Themen wie Klimaschutz oder Gesundheit und Sicherheit.

Anmerkung: Das Österreichische Umweltzeichen stellt außerdem Qualitäts- und Transparenzanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess der Investments. Das vom Forum für Nachhaltige Geldanlagen zertifizierte FNG-Siegel bewertet über die Mindeststandards hinaus im Rahmen des Stufenmodells die institutionelle Glaubwürdigkeit, Produktstandards, die Auswahl- und Dialogverfahren sowie ESG-KPIs des Finanzprodukts.

Anlagestrategie

Die allgemeine Anlagestrategie sowie der interne Ansatzes zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung werden im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Durch die quartalsweise Evaluierung der Nachhaltigkeit wird sichergestellt, dass nur Wertpapiere in den Portfolien gehalten werden, die nach den von uns für den Fonds definierten Nachhaltigkeitskriterien als investierbar klassifiziert sind. Wenn ein Titel die vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt und nicht mehr als ausreichend nachhaltig gilt, ist der Fondsmanager verpflichtet, den Titel spätestens zum Ende des Folgequartals zu veräußern.

Vor dem Kauf einer neuen Wandelanleihe gibt es neben der Überprüfung des ESG-Scorings und unter Einbeziehung der Ausschlusskriterien einen individuellen Nachhaltigkeitscheck auf Einzeltitelebene (Quick-Check) um ein umfängliches Bild der Nachhaltigkeit zu erzielen.

Die ESG-Anlagestrategie folgt den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ49) sowie des FNG-Siegels. Beide werden jährlich geprüft und zertifizieren Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt. Darüber hinaus ist der ESG-Investitionsansatz konform mit dem Zielmarktkonzept.

Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar: Er bewirbt ökologische und soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Darüber hinaus werden auch unternehmensführungsbezogene Eigenschaften einbezogen. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

Es werden die Titel ausgewählt, die einen Mindest-ESG-Score von 50 aufweisen (Best-in-Class Ansatz) und jene Titel ausgeschlossen, die gegen die folgenden Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens und FNG-Siegels verstoßen:

Unternehmen:

- Normenbasierte Ausschlussprozesse in Übereinstimmung mit den UN Global Compact-Prinzipien (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kinderarbeit, umweltschädliches Verhalten, Geldwäsche, Korruption)
- E: Umweltkontroversen, grüne Gentechnik, Atomenergie, Erdgas, Erdöl, Kohle, kontroverse Rohstoffgewinnung
- S: Arbeitsnormkontroversen, Menschenrechtskontroversen, ausbeuterische Kinderarbeit, verbrauchende Embryonenforschung, geächtete Waffen, konventionelle Waffen und Rüstung

Darüber hinaus werden für Unternehmen folgende Ausschlüsse berücksichtigt: Alkohol hochprozentig, Bilanzfälschung, Biozide, Glücksspiel, Pornografie, Steuervermeidung, Tabak, Tierversuche, Unethisches Geschäftsverhalten

Länder: Biodiversität, Demokratie, Klimaabkommen von Paris

Darüber hinaus werden für Länder folgende Ausschlüsse berücksichtigt Arbeitsnormen, Atomenergie, Atomenergieausbau, Atomwaffensperrvertrag, Geldwäsche, Kinderarbeit, Konflikte und Kriege, Korruption, Menschenrechte, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Todesstrafe, Waffen- und Rüstungsbudget.

Alle Unternehmen werden im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens und auf Basis umfassender Kriterienkataloge analysiert. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Dazu werden die Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle ESG-Bereiche beziehen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Insgesamt liegt die Quote von Positionen, die nicht dem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen, bei 0%.

Unter „#2 Andere Eigenschaften“ fallen vorübergehend Positionen, für welche noch keine vollständigen Ausschlussprüfungen und/oder ESG-Scorings vorliegen.

Außerdem kann es Positionen geben, welche aufgrund einer nachträglichen Verschlechterung im ESG-Scoring oder durch ein neu aufgetretenes Ausschlusskriterium nicht mehr unter #1 Ausgerichtet auf ESG-Eigenschaften“ eingeordnet werden können. Diese Positionen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten verkauft. Der Fonds kann Cash und Cash-Äquivalente halten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die berücksichtigten Negativ- und Positivkriterien sowie das The Value Group Sustainability ESG-Scoring basieren auf gängigen Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen. Die Kriterien und ggf. Investitionsgrenzen sind dem Handbuch zu entnehmen.

Das ESG-Scoring analysiert die Chancen und Risiken, die auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beruhen. Zunächst wird analysiert, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Alle Unternehmen werden im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch analysiert. Zu Beginn werden die Rohdaten und Kennzahlen den drei Dimensionen Umwelt, Soziales und Corporate Governance sowie deren Unterkategorien zugeteilt. Diese Kennzahlen werden anschließend gewichtet und zu einem globalen Scoring aggregiert.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Refinitiv / The Value Group werden verwendet um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best-in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz leitet The Value Group diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen ab.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung investiert das Finanzprodukt nur in Unternehmen, die nicht gegen die ESG-Ausschlusskriterien:

- des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte und
- des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds

verstoßen sowie über einen überdurchschnittlichen ESG-Score verfügen.

Unternehmen und Länder werden nach Ausschlusskriterien zu Themen wie Kinderarbeit, Korruption oder geächteten Waffen gescreent. Die Datenbank stellt dazu über 250 Ausschlusskriterien zur Verfügung. Das ESG-Scoring basiert für Unternehmen auf tausenden Datenpunkten und mehr als 600 ESG-Faktoren und für Länder auf rund 50 nachhaltigen Kriterien zu Themen wie Klimaschutz oder Gesundheit und Sicherheit.

Anmerkung: Das Österreichische Umweltzeichen stellt außerdem Qualitäts- und Transparenzanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess der Investments. Das vom Forum für Nachhaltige Geldanlagen zertifizierte FNG-Siegel bewertet über die Mindeststandards hinaus im Rahmen des Stufenmodells die institutionelle Glaubwürdigkeit, Produktstandards, die Auswahl- und Dialogverfahren sowie ESG-KPIs des Finanzprodukts.

d) „Anlagestrategie“

Die allgemeine Anlagestrategie sowie der interne Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung werden im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Durch die quartalsweise Evaluierung der Nachhaltigkeit wird sichergestellt, dass nur Wertpapiere in den Portfolien gehalten werden, die nach den von uns für den Fonds definierten Nachhaltigkeitskriterien als investierbar klassifiziert sind. Wenn ein Titel die vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt und nicht mehr als ausreichend nachhaltig gilt, ist der Fondsmanager verpflichtet, den Titel spätestens zum Ende des Folgequartals zu veräußern.

Vor dem Kauf einer neuen Wandelanleihe gibt es neben der Überprüfung des ESG-Scorings und unter Einbeziehung der Ausschlusskriterien einen individuellen Nachhaltigkeitscheck auf Einzeltitelebene (Quick-Check) um ein umfangreiches Bild der Nachhaltigkeit zu erzielen.

Die ESG-Anlagestrategie folgt den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ49) sowie des FNG-Siegels. Beide werden jährlich geprüft und zertifizieren Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt. Darüber hinaus ist der ESG-Investitionsansatz konform mit dem Zielmarktkonzept.

Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar: Er bewirbt ökologische und soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Darüber hinaus werden auch unternehmensführungsbezogene Eigenschaften einbezogen. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

Es werden die Titel ausgewählt, die einen Mindest-ESG-Score von 50 aufweisen (Best-in-Class Ansatz) und jene Titel ausgeschlossen, die gegen die folgenden Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens und FNG-Siegels verstoßen: Unternehmen:

- Normenbasierte Ausschlussprozesse in Übereinstimmung mit den UN Global Compact-Prinzipien (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kinderarbeit, umweltschädliches Verhalten, Geldwäsche, Korruption)
- E: Umweltkontroversen, grüne Gentechnik, Atomenergie, Erdgas, Erdöl, Kohle, kontroverse Rohstoffgewinnung
- S: Arbeitsnormkontroversen, Menschenrechtskontroversen, ausbeuterische Kinderarbeit, verbrauchende Embryonenforschung, geächtete Waffen, konventionelle Waffen und Rüstung.

Darüber hinaus werden für Unternehmen folgende Ausschlüsse berücksichtigt: Alkohol hochprozentig, Bilanzfälschung, Biozide, Glücksspiel, Pornografie, Steuervermeidung, Tabak, Tierversuche, Unethisches Geschäftsverhalten.

Länder: Biodiversität, Demokratie, Klimaabkommen von Paris.

Darüber hinaus werden für Länder folgende Ausschlüsse berücksichtigt: Arbeitsnormen, Atomenergie, Atomenergieausbau, Atomwaffensperrvertrag, Geldwäsche, Kinderarbeit, Konflikte und Kriege, Korruption, Menschenrechte, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Todesstrafe, Waffen- und Rüstungsbudget.

Alle Unternehmen werden im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens und auf Basis umfassender Kriterienkataloge analysiert. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Dazu werden die Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle ESG-Bereiche beziehen.

Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar: Er bewirbt ökologische oder soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Darüber hinaus werden auch unternehmensführungsbezogene Eigenschaften einbezogen. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Insgesamt liegt die Quote von Positionen, die nicht dem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen, bei 0%.

Unter „#2 Andere Eigenschaften“ fallen vorübergehend Positionen, für welche noch keine vollständigen Ausschlussprüfungen und/oder ESG-Scorings vorliegen.

Außerdem kann es Positionen geben, welche aufgrund einer nachträglichen Verschlechterung im ESG-Scoring oder durch ein neu aufgetretenes Ausschlusskriterium nicht mehr unter #1 Ausgerichtet auf ESG-Eigenschaften“ eingeordnet werden können. Diese Positionen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten verkauft. Der Fonds kann Cash und Cash-Äquivalente halten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden:

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die berücksichtigten Negativ- und Positivkriterien sowie das The Value Group Sustainability ESG-Scoring basieren auf gängigen Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen. Die Kriterien und ggf. Investitionsgrenzen sind dem Handbuch zu entnehmen.

Das ESG-Scoring analysiert die Chancen und Risiken, die auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beruhen. Zunächst wird analysiert, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Alle Unternehmen werden im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch analysiert. Zu Beginn werden die Rohdaten und Kennzahlen den drei Dimensionen Umwelt, Soziales und Corporate Governance sowie deren Unterkategorien zugeteilt. Diese Kennzahlen werden anschließend gewichtet und zu einem globalen Scoring aggregiert.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von Refinitiv / The Value Group werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Unternehmen und Länder werden nach Negativkriterien zu Themen wie Kinderarbeit, Korruption oder Atomwaffen gescreent. Die Datenbank stellt über 250 Ausschlusskriterien zur Verfügung. Das ESG-Scoring basiert für Unternehmen auf tausenden Datenpunkten und mehr als 600 ESG-Faktoren und für Länder auf rund 50 nachhaltigen Kriterien zu Themen wie Klimaschutz oder Gesundheit und Sicherheit.

Die für die Scoringerstellung und Ausschlusskriterien erforderlichen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Quellen sowie Refinitiv und werden fortwährend erfasst und kontrolliert:

- Unternehmensveröffentlichungen (Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Webseite)
- ESG-Daten (z.B. Emissionen)
- Veröffentlichungen von Regierungen, NGOs, Forschungseinrichtungen
- Unternehmensveränderungen (z.B. M&A, Spin-Offs, Delisting)
- 1000 Medienquellen, z.B. für Kontroversen wie Umweltschäden, Gerichtsurteile

Kontroversen-Indikatoren wie Umweltschadensfälle, Gerichtsurteile werden kontinuierlich aktualisiert. Die in ihrer Methodik unveränderte Scoring-Historie reicht zurück bis 2006. Als Software für das Datenbankmanagement dient gegenwärtig das Oracle-Datenbanksystem.

Mit Blick auf die Datenqualität führen wir Sensitivitäts- und Ausreißer-Analysen durch. Zur Verifizierung prüfen wir ggf. unplausible Daten aus externen Datenbanken in den Originalveröffentlichungen.

Durch Zusammenführen von Daten aus verschiedenen Datenquellen gelingt es, den Bedarf an Datenschätzungen möglichst gering zu halten. Liegen keine Daten vor, werden diese anhand statistisch optimaler Verfahren geschätzt. Bei der CO₂-Analyse (Scope 1 + 2) werden etwa 5% der Daten durch uns geschätzt.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best-in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz leitet The Value Group diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen ab.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version